

Extra-Blatt

zu Nr. 25 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königlichem Landratsamt.

Druck von Jul. Hippel, Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 25. Juni 1910.

Nr. 462. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf den in Siemonischken im Landkreise Insterburg, erfolgten Ausbruch der Maul- und Klauenseuche und die hierdurch hervorgerufene Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19—29, 44a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 — R.-G.-Bl. S. 153/409 — in Verbindung mit §§ 59, 59a, 61, 63, 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 — R.-G.-Bl. S. 357 — und des § 56b der Reichs-Gewerbe-Ordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung hiermit folgendes angeordnet:

§ 1. Die Gemeinden Bendrinnen, Groß und Klein Gaudischkehmen und Wingeningken werden zum **Beobachtungsbezirk** erklärt.

§ 2. Der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte sowie die Verschickung der Wochenmärkte mit Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Viehmarkt-ähnliche Veranstaltungen, Viehauktionen und Tierschauen.

§ 3. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch das Beobachtungsgebiet ist verboten. Dem Treiben ist das Fahren mit angespannten Wiederkäuern gleichgestellt.

Der Handel im Umherziehen mit Wiederkäuern, Schweinen und Geflügel ist im Beobachtungsgebiet für die Dauer von 3 Monaten untersagt.

§ 4. Die Ausfuhr von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete ohne Genehmigung des Landrats ist verboten. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes am Standorte auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nur 24 Stunden Geltung hat.

§ 5. Diejenigen Personen, welche im Beobachtungsgebiet mit der Pflege und Wartung von Klauentieren und mit dem Melken der Rinder beauftragt sind, insbesondere die Unterschweizer, haben sich, wenn sie ihre Stellung wechseln, zu desinfizieren, bevor sie den Ort ihrer bisherigen Tätigkeit verlassen.

Die Desinfektion ist in der Art vorzunehmen, daß Hände und Füße mit warmem Seifenwasser gründlich zu reinigen sind; das Schuhwerk ist nach sorgfältiger Reinigung mit einer desinfizierenden Flüssigkeit — 3proz. Lösung von Lysof Creolin pp. — abzuwaschen.

§ 6. Die im Beobachtungsgebiete vorhandenen Sammelmolkereien dürfen ungekochte Milch nicht abgeben. Der Abkochung gleich zu achten ist jedes andere Verfahren, bei welchem die Milch auf eine Temperatur von 100° C. gebracht oder wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° C. ausgesetzt wird.

Unter die Bestimmung des Absatzes 1 fallen auch Magermilch, Käsemilch, Buttermilch und Molke.

Das Verfüttern von Milch und Molkeüberschüssen an das Vieh der Sammelmolkereibehaber ist nur unter gleicher Bedingung gestattet.

Dasselbe gilt für Sammelmolkereien benachbarter Bezirke, die aus dem Beobachtungsbezirk oder aus dem Stadt- oder Landkreise Insterburg Milch beziehen.

Seit dem Weggeben ungekochter Milch zum Genuss für Menschen üblich ist, können für größere Orte von dem Landrat Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1, unter Rücksicht jederzeitigen Widerrufs und unter der Bedingung erteilt werden, daß sich die Abgabe der ungekochten Milch nur auf die Verwendung zum Genuss für Menschen beschränkt.

§ 7. Die Vorplätze der Sammelmolkereien, auf denen die die Milch anfahrenenden Wagen halten, desgleichen die Rampen, auf welche die Milchkannen abgesetzt werden, sind täglich durch Abfegen bzw. durch Abspülen mit Wasser gründlich zu reinigen.

Die Milchkannen sind mit heißer, mindestens 2proz. Sodalauge in der Molkerei zu reinigen und mit heißem Wasser nachzuspülen.

§ 8. Der Pferdemarkt in Gumbinnen am 8. Juli d. Js. wird untersagt.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 bzw. nach 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 10. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

I. F. 909 II. Ang.

Gumbinnen, den 25. Juni 1910.

Der Regierungs-Präsident.
Stockmann.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Die Herren **Ortsvorsteher** ersuche ich, die landespolizeiliche Anordnung **sofort** ortszüblich bekannt zu machen, wobei die Viehbesitzer ausdrücklich darauf hinzuweisen sind, daß sie **von dem Auftreten der Seuche, mich sofort auf telegraphischem oder telephonischem Wege, oder durch besondere Boten zu benachrichtigen haben**. Verletzungen der Anzeigepflicht werden gemäß § 65 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 M. geahndet, sofern nicht nach Lage der Sache (bei wissenschaftlicher Uebertretung) gemäß § 328 des St.-G.-B. **Gefängnisstrafe** eintritt.

Die gemeinschaftliche Belehrung über die Maul- und Klauenseuche, ist im Kreisblatt vom 4. Juni d. Js. Stück 22 Seite 128/129 abgedruckt.

Gumbinnen, den 25. Juni 1910.

Der Landrat.